1



Brüssel, den 16. Juli 2018 (OR. en)

11184/18

Interinstitutionelles Dossier: 2018/0253(NLE)

> SCH-EVAL 153 FRONT 234 **COMIX 408**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	16. Juli 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10576/18
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Polen festgestellten Mängel (Chopin-Flughafen Warschau)

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Polen festgestellten Mängel (Chopin-Flughafen Warschau), den der Rat auf seiner Tagung vom 16. Juli 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

11184/18 hba/bl JAI.B DE Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Polen festgestellten Mängel (Chopin-Flughafen Warschau)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gegenstand dieses Beschlusses sind an Polen gerichtete Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich des Managements der Außengrenzen (Chopin-Flughafen Warschau) durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 1160 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Es ist wichtig, dass jeder festgestellte Mangel so rasch wie möglich behoben wird. Deshalb sollten für die Umsetzung der Empfehlungen keine Prioritäten vorgegeben werden.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach dessen Annahme sollte Polen der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eine Bewertung (etwaiger) Verbesserungen sowie eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen übermitteln —

EMPFIEHLT:

Polen sollte

- 1. die behördenübergreifende Zusammenarbeit am Flughafen ausbauen durch einen regelmäßigen Austausch von Informationen und Risikoanalyseprodukten zwischen den drei wichtigsten nationalen Behörden, die an der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität mitarbeiten, um ein umfassendes Bild der Lage zu erhalten und wirksam reagieren zu können; einen systematischen Austausch relevanter Risikoprofile zwischen den drei Behörden sicherstellen, um die Grenzkontrollen zu unterstützen; relevante Informationen der nationalen Polizei und der Zollverwaltung in die am Flughafen und am regionalen Grenzschutzposten generierten Risikoanalyseprodukte einbeziehen;
- 2. eine Aufstockung des Personals in Betracht ziehen, um die Wartezeiten für Passagiere bei Grenzkontrollen zu verkürzen, und den Bedarf und geeignete Lösungen ermitteln, um schnellstmöglich eine ausreichende Zahl ausgebildeter Grenzschutzbeamter für Grenzkontrollen am Flughafen zur Verfügung zu stellen;
- 3. die Zahl ausgebildeter Mitarbeiter im Risikoanalyseteam erhöhen, um zu gewährleisten, dass Risikoanalyseaufgaben stets wahrgenommen werden können;

- 4. die praktische Durchführung der Grenzkontrollverfahren verbessern, indem für alle Drittstaatsangehörige (auch solche, die in andere Mitgliedstaaten weiterreisen) gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a des Schengener Grenzkodexes die Erfüllung der Einreisevoraussetzungen geprüft wird;
- 5. alle Kontrollkabinen der ersten Kontrolllinie mit der für die Überprüfung der Reisedokumente erforderlichen Ausrüstung ausstatten und die Nutzung der verfügbaren Ausrüstung für die Erkennung gefälschter Dokumente verstärken, um die Grenzkontrollen im Einklang mit dem Schengen-Katalog ordnungsgemäß durchzuführen;
- 6. die Richtlinie 2004/82 vollständig anwenden, indem vorab übermittelte Fluggastdaten (API) von allen Flügen aus Nicht-Schengen-Ländern empfangen werden;
- 7. die Grenzkontrollen in der Ankunftshalle auf der Ebene "100" ausbauen und neu organisieren, um die Passagierströme vor den Kontrollkabinen optimal zu lenken; dafür Sorge tragen, dass die Zahl der Kontrollkabinen im Verhältnis zur erwarteten Entwicklung der Passagierströme erhöht wird, und die Pläne für den Einsatz elektronischer Systeme umsetzen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates Der Präsident